

Firma:

Nr.

Tierheime und Tierpensionen

Gem. § 14 BioStoffV

Arbeitsbereich:

Arbeitsplatz:

Tätigkeit:

Tätigkeitsbeschreibung

Bei Tätigkeiten in Tierheimen oder Tierpensionen ist naturgemäß mit einer Exposition gegenüber Biostoffen, zum Beispiel beim Umgang mit Tieren, Kontakt zur Einstreu oder zu Futtermitteln, zu rechnen. Auch an Arbeitsmitteln oder der Kleidung können Biostoffe anhaften. Jedoch führt eine Exposition erfahrungsgemäß nicht regelhaft zu einer Erkrankung der Beschäftigten.

Gefahren für Mensch und Umwelt



Übertragungswege können sein:

- Aufnahme über den Mund durch Spritzer oder Hand-Mund-Kontakt, zum Beispiel beim Essen, Trinken oder Rauchen
- Aufnahme über die Atemwege (Einatmen), zum Beispiel von Tröpfchen oder Stäuben
- Aufnahme über die Haut oder Schleimhäute, zum Beispiel durch Kontamination von Augen, Nase, Haut sowie verletzungsbedingte Infektion infolge von Biss- oder Stichverletzungen von Tieren

Folgende Infektionskrankheiten können in diesen Einrichtungen in Betracht kommen:

- Tollwut
- FSME
- Borreliose
- Toxoplasmose
- Hundebandwurm
- Salmonellose
- Ornithose

Bei Tieren mit unklarem Gesundheitszustand, krankheitsverdächtigen oder erkrankten Tieren ist besondere Vorsicht geboten. Auch gesunde Tiere können Krankheitserreger ausscheiden.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- Bei neuen Tieren mit unklarem Status besondere Aufmerksamkeit walten lassen
- Straßenkleidung von der Arbeitskleidung und der Persönlichen Schutzausrüstung getrennt aufbewahren; Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung regelmäßig wechseln und reinigen



- Aerosolbildung durch Hochdruckreiniger möglichst vermeiden, ansonsten Atemschutz tragen
- Vor Pausenbeginn, Toilettengängen und nach Ende der Arbeitsschicht Hände, gegebenenfalls Unterarme und Gesicht gründlich reinigen. Nutzen Sie Waschgelegenheiten, Einrichtungen zum hygienischen Trocknen der Hände (zum Beispiel Einmalhandtücher) sowie geeignete Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel und gegebenenfalls Mittel zur Händedesinfektion.



- In Gehegen und den Gehegen vorgelagerten Räumen (zum Beispiel Bediengang, Futterküche) darf nicht gegessen, getrunken oder geraucht werden.
- Pausen- und Bereitschaftsräume nicht mit stark verschmutzter Arbeitskleidung betreten
- Keine Tiere in Sozialbereiche mitnehmen
- Zusätzliche Maßnahmen bei Tieren mit Krankheitssymptomen:
 - Tragen von Schutzkleidung, Schutzhandschuhen und Atemschutz
 - Zutrittsbeschränkungen und Absonderung erkrankter Tiere



Datum:

Unterschrift